

Jugendordnung des BGS Hardenberg-Pötter e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des BGS Hardenberg-Pötter e.V. sind alle Vereinsmitglieder bis zu einem Alter von 19 Jahren sowie die gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung und alle berufenen Mitglieder der Jugendabteilung (Trainer und Betreuer).
2. Der BGS Hardenberg-Pötter e.V. erkennt die Jugendordnung des NBV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Jugenderziehung und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen, die Mitbestimmung und Mitgestaltung bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen im Rahmen der Vereinssatzung sowie die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Vereinsjugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 4 Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des BGS Hardenberg-Pötter e.V.
2. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Funktionsträger
 - d. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Jahresetats
 - e. Wahl der Funktionsträger (soweit notwendig)
 - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt- bzw. Verbandsebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Die Vereinsjugendversammlung wird vom Jugendleiter 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit einberufen.

Bei form- und fristgerechter Einladung ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Eine Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert bzw. wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
6. Für Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Der Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter.
 - b. Der Sportwart des Vereins oder der/ die vom Verein beauftragten Jugendtrainer.
 - c. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter.
2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Hierbei hat allerdings der Vereinsvorstand ein Vorschlagsrecht. Sie müssen voll geschäftsfähig sein, d.h. mindestens 18 Jahre alt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder im Gesamtverein. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter führt auch die Jugendkasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
3. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Sie müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Gesamtvereines. Diese Kassenprüfer haben der Jugendversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 9 Anhörungsrecht des Hauptvorstandes

Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Jugendabteilung teilzunehmen. Wenn sie teilnehmen, haben sie das Recht angehört zu werden.

§ 10. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Jugendordnung werden erst durch die Bestätigung der darauf folgenden Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Velbert, 25.11.2007

Satzungsänderung §4.4 am 24.02.2018